



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An

- die Ministerialbeauftragten
für die Berufliche Oberschule
(Fachoberschule und Berufsoberschule)
- die Regierungen (Bereich 4)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
BS9310.0/1

München, 30.10.2023
Telefon: 089 2186 2088
Name: Frau Brune

Auskunftsansprüche im Rahmen von Prüfungssituationen an beruflichen Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlass möchten wir Ihnen im Folgenden einige praxisrelevante Hinweise im Umgang mit bestehenden Auskunftsrechten im Schulbereich, insbesondere im Umgang mit Prüfungsunterlagen sowie mit Unterrichtsnotizen von Lehrkräften im Rahmen von Prüfungssituationen, geben.

Gemäß § 41 der Bayerischen Schulordnung (BaySchO) haben Schülerinnen und Schüler ab Vollendung des 14. Lebensjahres sowie deren Erziehungsberechtigte ein **Recht auf Einsichtnahme in ihre schriftlichen und praktischen Prüfungen**. Ein solcher Auskunftsanspruch ergibt sich für die Betroffenen auch aus Art. 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO); nach dieser Rechtsgrundlage haben diese zudem das **Recht auf unentgeltliche Anfertigung von (Foto-)Kopien ihrer Prüfungen samt der Korrekturanmerkungen**. Angefertigte Kopien oder Ablichtungen der Prüfungsarbeiten dürfen nur zur Überprüfung der Klausurbewertung verwendet werden.

Da die Prüfungsarbeiten regelmäßig urheberrechtlich geschützte Aufgabenstellungen und persönliche Korrekturanmerkungen beinhalten, ist eine Verbreitung der hergestellten Vervielfältigungsstücke sowie deren öffentliche Wiedergabe (z.B. im Internet) nicht zulässig. Es sollte daher ein deutlicher Hinweis an die Prüflinge erfolgen, dass eine Verbreitung oder Veröffentlichung der Prüfungsaufgabe eine Urheberrechtsverletzung darstellt und rechtliche Konsequenzen nach sich ziehen kann. Weitere Details zur Einsichtnahme regelt die KMBek „Durchführungshinweise zum Umgang mit Schülerunterlagen“ in der jeweiligen Fassung (siehe dort Ziff. 6).

Darüber hinaus besteht gemäß Art. 15 Abs. 1 DSGVO ein datenschutzrechtlicher Anspruch auch auf **Auskunft über bestimmte Notizen und Mitschriften von Lehrkräften**.

Insbesondere bei oder nach mündlichen Leistungsnachweisen oder Unterrichtsbeiträgen und in anderen Prüfungssituationen wie beispielsweise dem Probeunterricht an drei- oder vierstufigen Wirtschaftsschulen (§ 3 Wirtschaftsschulordnung – WSO) ist es üblich und auch oft notwendig, dass Lehrkräfte ihre Beobachtungen handschriftlich oder in digitaler Form festhalten. Diese Notizen dienen als Gedächtnisstütze für die Lehrkräfte z.B. bei Nachfragen von Schülerinnen und Schülern oder Erziehungsberechtigten, aber ggf. auch in Gerichtsverfahren. Die Notizen gehen – ganz überwiegend – nicht in die Schülerakte ein (§ 37 Satz 2 BaySchO) und zählen auch sonst nicht zu den Schülerunterlagen (§ 37 Satz 1 BaySchO).

Trotzdem handelt es sich um personenbezogene Daten, auf die das Datenschutzrecht Anwendung findet. Nach der DSGVO können Schülerinnen und Schüler bzw. – bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern – deren Erziehungsberechtigte einen Anspruch auf Auskunft über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten geltend machen, also auch über die hier erwähnten Notizen, **einschließlich eines Rechts auf eine unentgeltliche Kopie** (Art. 15 Abs. 3 Satz 1 DSGVO). Der Auskunftsanspruch zielt auf eine unverzügliche Auskunft bzw. Kopie. Das europäische Datenschutzrecht verlangt in jedem Fall eine Auskunft innerhalb eines Monats nach Eingang des

Auskunftsbegehrens. Nur in begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist um weitere zwei Monate verlängert werden (Art. 12 Abs. 3 DSGVO). Zudem ist jede Lehrkraft verpflichtet, die Schulleitung bei deren Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in der DSGVO verankerten Betroffenenrechte zu unterstützen (§ 14a Abs. 1 Satz 3 Lehrerdienstordnung - LDO).

Für einen rechtmäßigen Umgang mit digitalen oder handschriftlichen Notizen über mündliche Leistungsnachweise oder Unterrichtsbeiträge wird Folgendes empfohlen:

- Notizen sollten nicht länger aufbewahrt werden, als es für ihren Zweck erforderlich ist; werden sie nicht mehr benötigt, sind sie datenschutzkonform zu vernichten. Da es sich um personenbezogene Daten handelt, sind diese nach der Datenträgervernichtungsnorm DIN 66399 der Schutzklasse 3 zuzuordnen. Aufgrund des besonders hohen Schutzbedarfs dürfen die Daten demnach nicht unter der Sicherheitsstufe 3 vernichtet werden. Die Vernichtung muss daher so erfolgen, dass die Daten nicht oder nur mit erheblichem Aufwand reproduziert werden können. Bei der Vernichtung von analogen, z.B. handschriftlichen Notizen, muss beispielsweise beachtet werden, dass die Partikel- oder Streifengröße des Aktenvernichters mindestens der Sicherheitsstufe 3 entspricht. Bei digitalen Datenträgern (z.B. USB-Sticks, Festplatten, CDs, SD-Karten, Speicherkarten) sind die Daten zu löschen.
- Notizen können ausnahmsweise zur Schülerakte genommen werden, wenn sie zur nachvollziehbaren und transparenten Dokumentation der Schullaufbahn zwingend erforderlich sind (§ 37 Satz 2 Nr. 1 Buchst. p BaySchO). Sie unterliegen dann den für Schülerunterlagen geltenden Lösungsfristen.
- Werden Notizen einer Lehrkraft im Anschluss an den Leistungsnachweis oder die Prüfung in ein finales Dokument übertragen und die Notizen anschließend vernichtet, so bezieht sich der Anspruch aus Art. 15 DSGVO alleine auf das finale Dokument.

- Werden die Notizen – entgegen dem Grundsatz der Speicherbegrenzung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. e DSGVO) und trotz Übertragung in ein finales Dokument – nicht vernichtet oder liegt vor Ablauf der Auskunftspflicht keine finale Fassung vor, so unterliegen auch diese Mitschriften dem Anspruch aus Art. 15 DSGVO. Persönlichen Notizen sollten daher, soweit erforderlich, zeitnah in ein finales Dokument übertragen und anschließend datenschutzkonform vernichtet werden.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Maximilian Pangerl
Leitender Ministerialrat